

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Oktober 2022 / CXIX. Jahrgang / Nr. 10

Erscheint am 15. jedes Monats

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Dienstzuteilung HR Ing. Georg Manlik, BA MA
- GV-Änderung: Bastian Gröger, Zuteilung ZD-WIMA 100% mit Wirkung 01. Oktober 2022
- GV-Änderung: Nina Fink, Antritt Verw.Prakt. Zuteilung KD-ÖA mit Wirkung 01. Oktober 2022

• **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Die Wortbildmarke „Norbert Szigeti“ (mit Grafik) ist der Wortmarke „SZIGETI“ im Bereich der Waren der Klasse 33 verwechselbar ähnlich. Das in beiden Marken enthaltene, als Name qualifizierte Wort „Szigeti/SZIGETI“ ist dominant. Dabei handelt es sich nicht um einen häufigen Familiennamen, sodass dem Namen „Szigeti“ ein erheblicher Erinnerungswert zukommt.

• **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Dienstzuteilung HR Ing. Georg Manlik, BA MA

Es wird mitgeteilt, dass HR Ing. Georg Manlik, BA MA mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 für die Dauer von vorerst sechs Monaten dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zur Dienstleistung zugeteilt wurde.

GV-Änderung: Bastian Gröger, Zuteilung ZD-WIMA 100% mit Wirkung 01. Oktober 2022

Mit Wirkung 01. Oktober 2022 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Bastian Gröger wird – unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE - der Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement WIMA zu 100 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

GV-Änderung: Nina Fink, Antritt Verw.Prakt., Zuteilung KD-ÖA mit Wirkung 01. Oktober 2022

Nina Fink, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 01. Oktober 2022 antritt, wird in die Abteilung KD – Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA zugeteilt.

Entscheidung

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. Februar 2022, 33R1/22t

Die Wortbildmarke „Norbert Szigeti“ (mit Grafik) ist der Wortmarke „SZIGETI“ im Bereich der Waren der Klasse 33 verwechselbar ähnlich.

Das in beiden Marken enthaltene, als Name qualifizierte Wort „Szigeti/SZIGETI“ ist dominant. Dabei handelt es sich nicht um einen häufigen Familiennamen, sodass dem Namen „Szigeti“ ein erheblicher Erinnerungswert zukommt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Szigeti](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Dalmatinska janjetina“, GU (HR, Lammfleisch), 06.09.2022, C 341/7/2022

„Ciliegia di Bracigliano“, GGA (IT, Vogelkirsche), 07.09.2022, C 343/72/2022

„Châtaigne des Cévennes“, GU (FR, Edelkastanie), 09.09.2022, C 346/7/2022

„Íslenskt lambakjöt“, GU (IS, Lammfleisch), 28.09.2022, C 370/45/2022

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 09.09.2022, C346/12/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Hofer Rindfleischwurst“ (GGA, DE, Fleisch, ABI. C 138/37/2010, L 30/15/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 12.09.2022, C 349/11/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Salers“ (GU, FR, Käse, ABI. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 29.09.2022, C 372-40/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pane Toscano“ (GU, IT, Brot, ABI. C 235/19/2013, L 58/24/2016., Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und Kennzeichnung)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).
